Rechtskraft: 26.07.2002

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ALBERICHSTRASSE NR. 13-15 UND 17-19"

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 82/13 e

"Alberichstr. Nr. 13-15 und 17-19" in Mannheim-Neckarau



- Teiländerung des Bebauungsplanes Nr: 82/13, "Niederfeld III und IV"

Maßstab 1:1000

Stand: 03.06.2002

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Planauslegung

Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung

Planauslegung Anhorung

am 13.11.2001

am 23.11.2001

vom 26.11.2001 bis 10.12.2001

vom 20.11.2001 bis 24.12.2001

am 19.03.2002

am 22.03.2002

vom-08.04.2002 bis 08.05.2002

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich.

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand B. Ob Ozwurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 3.0102 om Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den.....

Mannheim, den 24,0%

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss 36.07.02 rechtsverbindlich geworden.

BauGB

Mannheim, den 26.07.2002

Fachbereich Bauverwaltun

Bearbeitung:

NACHTRIEB & WEIGEL

Städtebau . Umweltplanung

Bahnhofstraße 44

67346 Speyer Vorhabenträger:

DIRINGER & SCHEIDEL

Wohn- und Gewerbebau GmbH Wilhelm-Wundt Str. 19-21 68199 Mannheim

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Rechtskraft: 26.07.2002

Georgia mation un

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN **Reines Wohngebiet** WR **Baugrenze** Tiefgaragenflächen außerhalb der Baugrenzen Zufahrtsbereich Tiefgarage Grenze des räumlichen Geltungsbereiches **NUTZUNGSSCHABLONE** WR Gebietsart Grundflächenzahl **GRZ 0,4** TH max. 6,90 m **Traufhöhe** FH max. 12,60 m Firsthöhe **DN 40°** Dachneigung Die Übereinstimmung der dargestellten Grundstücke und Gebäude Mann; mit dem Liegenschaftskataster, Stand vom wird bestängt. wird bestätigt 1 8 JUL 2002 Mannheim, den FB-Geoinformation und Vermessung

LEGB_82_13e

Rechtskraft: 26.07.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR)

Ausnahmen nach § 3 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl beträgt 0,4.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO, soweit diese als Vegetationsflächen (z.B. Dachbegrünung) angelegt oder versickerungsfähig gestaltet sind, nur zur Hälfte anzurechnen.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe ist durch Planeintrag der Traufhöhe (TH max. 6,90 m), und der Firsthöhe (FH max. 12,60 m) festgesetzt.

Als Traufhöhe ist entsprechend den Regelungen der LBO die äußere Schnittkante zwischen aufsteigender Wand und der Dachhaut definiert. Die Firsthöhe ist definiert durch die Oberkante der Firstziegel.

Höhenbezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (mittlere Gehweghinterkante).

3. Bauweise

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die zulässige Gebäudelänge beträgt max. 70 m.

4. Tiefgaragen / Stellplätze / Dachbegrünung

Die Dachflächen von Tief- und Sockelgaragen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die oberirdischen Stellplätze sind mit versickerungsfähiger Oberfläche (z.B. Fugenpflaster) zu gestalten. Zufahrten, Wege- und Platzflächen sind soweit wie möglich als versickerungsfähige Flächen (z.B. Drainagepflaster, Fugenpflaster, Feinsplit) herzustellen.

5. Anpflanzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind insgesamt 12 Bäume als Laubhochstämme anzupflanzen. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

6. Dachgestaltung

Die Dächer Wohngebäude sind als geneigte Dächer zu errichten. Die Dachneigung beträgt max. 40 °. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten beträgt max. ½ der Gebäudelänge.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) i.d.F.v. 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) Planzeichenverordnung (**PlanzV**) v. 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58)